

Bürgermeister



●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Für die Dacheindeckung der Gebäude sind nur Ton- und Befestachsteine in rot/rothrauner Farbgebung zulässig. Als Grundlage für die zulässigen Farbfarb der Traubener Dachziegel sind die RAL-Farbwerte 3000 - 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3015. Glasziegel sind nicht zulässig. Bei Garagengebäuden gemäß § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können andere Materialien verwendet werden, wenn Flachdächer oder geneigte Dächer mit Dachziegelungen unter 5° gebaut werden. Dächer mit Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie und begrünte Dächer sind zulässig.

